

Zuschussrichtlinien der Stadt Würth a. Main zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit (Jugendförderrichtlinien –JFR 2010- i.d.F. vom 22.09.2010)

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen

I. Gegenstand und Zweck der Förderung

Die Stadt Würth a. Main gewährt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach den §§ 11 und 12 SGB VIII sowie Art. 30 BayKJHG nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der **örtlichen** Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt **ohne Rechtsanspruch** und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung der **überörtlichen** Jugendarbeit obliegt weiterhin dem Landkreis bzw. dem Kreisjugendring. Überörtlich im Sinne dieser Richtlinien ist eine gemeinschaftliche Maßnahme insbesondere dann, wenn

- a) durch sie z.B. im Rahmen der Ausschreibung ein überörtlicher Teilnehmerkreis angesprochen wird oder
- b) mehr als 50% der Teilnehmer einen auswärtigen Hauptwohnsitz haben; Mitglieder eines Zuschußempfängers gelten unabhängig von ihrem Hauptwohnsitz insoweit nicht als auswärtige Teilnehmer.

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen für Jugendliche unter 18 Jahren. Maßnahmen für Erwachsene bis unter 27 Jahren können ausnahmsweise gefördert werden; bei gemeinschaftlichen Maßnahmen muß der Schwerpunkt der Teilnehmer jedoch eindeutig bei den Jugendlichen unter 18 Jahren liegen.

II. Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieser Richtlinien ist die Stadtkämmerei. Die Haushaltsmittel für die allgemeine Jugendförderung (Abschnitt B) werden unter der Haushaltsstelle 0.4510.7170, die Haushaltsmittel für die besondere Jugendförderung (Abschnitt C) unter der Haushaltsstelle 0.4510.7171 bereitgestellt und verwaltet. Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.

Über Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuß für Bildung, Kultur und Soziales; sofern die Abweichung mehr als 1.000 € im Einzelfall beträgt, entscheidet der Stadtrat.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.11.2010 in Kraft. Ihre Änderung bedarf eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses. Gleichzeitig treten die JFR i.d.F. vom 21.07.2004 außer Kraft.

Abschnitt B: Allgemeine Jugendförderung

I. Zuschussempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich

- a) die örtlichen Jugendorganisationen und deren Untergliederungen,
- b) die Jugendgruppen von örtlichen Vereinen,
- c) die Jugendorganisationen bzw. Jugendgruppen der örtlichen politischen Parteien,
- d) die sonstigen örtlichen Jugendgruppen und Jugendinitiativen, soweit sie „öffentlich anerkannt“ sind.

II.

III. Art der Förderung

Die Fördermittel werden zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschüsse bewilligt.

IV. Gegenstand und Umfang der Förderung

Titel	Gegenstand der Förderung	nichtzuschussfähige Maßnahmen und Kosten	Umfang der Förderung	
			grundsätzlich	maximal
1.	Jugenderholung Jugendfahrten, Zeltlager, Freizeiten u.ä.	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen innerhalb der Stadt b) Maßnahmen mit weniger als 2 Tagen Dauer c) Maßnahmen mit weniger als 6 Teilnehmern unter 18 Jahren d) Maßnahmen mit weniger als 1 BetreuerIn (Mindestalter: 18 Jahre) pro 7 Teilnehmer unter 18 Jahren 	5,00 € pro Tag und Teilnehmer unter 18 Jahren bzw. 1 BetreuerIn pro 7 Teilnehmer unter 18 Jahren (Anreise- und Abreisetag zählen als 1 Tag)	50,-- € je Teilnehmer bzw. BetreuerIn, Jahr und Zuschussempfänger
2.	Jugendbildungsmaßnahmen			
2.1	Jugendbildungsveranstaltungen mit kulturellen, sozialen und politischen Inhalten auf örtlicher Ebene		<ul style="list-style-type: none"> a) 5,00 € pro Tag und Teilnehmer unter 18 Jahren (Anreise- und Abreisetag zählen als 1 Tag) b) 50% der Programmkosten 	<ul style="list-style-type: none"> a) 50,-- € je Teilnehmer, Jahr und Zuschussempfänger b) 200,-- € pro Jahr und Zuschussempfänger

2.2	Internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen im Ausland (Honfleur)		a) 7,50 € pro Tag und Teilnehmer unter 27 Jahren (Anreise- und Abreisetag zählen als 1 Tag) b) 50% der Programmkosten	a) 75,00 € je Teilnehmer, Jahr und Zuschussempfänger b) 200,-- € pro Jahr und Zuschussempfänger
3.	Jugendfilmveranstaltungen		50% der Leihgebühren inkl. Porto	100,-- € pro Jahr und Zuschussempfänger
4.	Arbeitsmaterialien			
4.1.	Erst- und Ersatzbeschaffung von a) technischen Mitteln, z.B. Overheadprojektoren, Tonbandgeräte, Computer, Filmgeräte, Videogeräte b) Arbeitshilfen, z.B. Liederbücher, Bastelwerkzeug u. Bastelmaterial, Bücher c) Sportgeräten d) Musikinstrumenten	a) Verbrauchsmaterialien, Verschleißteile wie z.B. Tischtennis- u. Tennisbälle, Zeitschriften b) Software c) bewegliche Sportgroßgeräte, die nach den Sportförderrichtlinien des BLSV gefördert werden können d) Notenständer	<u>Regelförderung für Maßnahmen nach a) und b):</u> 20% der Anschaffungskosten <u>erhöhte Förderung:</u> 30% der Anschaffungskosten, wenn der Anwendungsempfänger 30 und mehr Jugendliche unter 18 Jahren betreut <u>Regelförderung für Maßnahmen nach c) und d):</u> 40% der Anschaffungskosten	<u>Regelförderung:</u> 250,-- € pro Jahr und Zuschussempfänger <u>erhöhte Förderung:</u> 375,-- € pro Jahr und Zuschussempfänger, wenn der Anwendungsempfänger 30 und mehr Jugendliche unter 18 Jahren betreut 1.000,-- € pro Jahr und Zuschussempfänger
4.2.	Erstbeschaffung, Ersatzbeschaffung und Reparatur von Zelt- und Lagermaterial		40% der Beschaffungs- bzw. Reparaturkosten	
5.	Ausstattungen Erst- und Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen der Einrichtungen der Jugendarbeit der Zuschussempfänger, z.B. Tische, Stühle, Schränke usw.		<u>Regelförderung:</u> 20% der Anschaffungskosten <u>erhöhte Förderung:</u>	<u>Regelförderung:</u> 250,-- € pro Jahr und Zuschussempfänger <u>erhöhte Förderung:</u>

			30% der Anschaffungs- kosten, wenn der Zuwendungsemp- fänger 30 und mehr Jugendliche unter 18 Jah- ren betreut	375,- € pro Jahr und Zu- schussempfänger, wenn der Zuwen- dungsempfänger 30 und mehr Ju- gendliche unter 18 Jahren betreut
6.	Jugendräume Sachaufwendungen zur Renovierung und Unterhal- tung von ausschließlich für Aufgaben der Jugendarbeit genutzten Räumen oder Gebäuden der Zuschuss- empfänger		50% der Sachaufwen- dungen	375,- € pro Jahr und Zu- schussempfänger
7.	Besondere Maßnahmen Ferienspiele, Martinszug usw.		Einzelförderung in angemessenem Umfang	

Eine gleichzeitige Förderung aus den Zuschusstiteln 1 – 3 ist nicht möglich. Die Eigenleistung des Zuschussempfängers muss mindestens 30% betragen; die Zuschüsse der Stadt werden insoweit ggf. nur nachrangig gewährt. Für Maßnahmen aus dem Zuschusstitel 1 (Jugenderholungsmaßnahmen) ist keine Eigenleistung nachzuweisen.

V. Antragstellung

1. Die Zuschüsse sind schriftlich, formlos und in einfacher Fertigung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadtverwaltung einzureichen.
2. Dem Zuschussantrag sind neben der Bankverbindung noch folgende Unterlagen beizufügen:

Titel	Maßnahme	Antragsunterlagen
1.	Jugenderholung	Programm mit Zeitplan, Teilnehmerliste
2.	Jugendbildungsmaßnahmen	Programm mit Zeitplan, Teilnehmerliste
3.	Jugendfilmveranstaltungen	Kopien der bezahlten Rechnungen
4.	Arbeitsmaterialien	Kopien der bezahlten Rechnungen
5.	Ausstattungen	Kopien der bezahlten Rechnungen
6.	Jugendräume	Kopien der bezahlten Rechnungen
7.	Besondere Maßnahmen	Beschreibung der Maßnahme, Programm, Kosten

3. Im Rahmen des Zuschussantrages sind die Gesamtkosten der Maßnahme und etwaige Zuschüsse von anderen Zuwendungsgebern bekanntzugeben und zu bestätigen.
4. Die Zuschussanträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bzw. der Anschaffung einzureichen.
5. Mit der Antragstellung erkennt der Zuschussempfänger die Zuschussrichtlinien an.

Abschnitt C: **Besondere Jugendförderung**

I. Förderung der musikalischen Jugendziehung

1. Förderung des Besuchs von Musikschulen

Die Stadt gewährt den Eltern von Jugendlichen unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wörth a. Main, die die Musikschulen Obernburg oder Erlenbach besuchen, einen Zuschuss in Höhe von **20%** der Musikschulgebühren, **maximal 120,- €** pro Schüler und Schuljahr. Die Zuschüsse werden nach Ablauf des Musikschuljahres im Monat August aufgrund von entsprechenden Teilnehmer- und Gebührenlisten der Musikschulen ohne Antragstellung festgesetzt und überwiesen.

2. Förderung des Besuchs von Kursen der Vereine zur musikalischen Früherziehung

Die Stadt gewährt den Eltern von Jugendlichen unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wörth a. Main, die vereinsinterne, gebührenpflichtige Kurse zur musikalischen Erziehung besuchen, die von einer qualifizierten Fachkraft abgehalten werden, einen Zuschuss in Höhe von **20%** der Kursgebühren, **maximal 120,- €** pro Schüler und Schuljahr. Die Zuschüsse werden nach Ablauf des Kurses auf Antrag der Eltern gegen Vorlage der bezahlten Gebührenrechnung festgesetzt und überwiesen.

3. Förderung von Unterricht durch freiberufliche Musikpädagogen

Die Stadt gewährt den Eltern von Jugendlichen unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wörth a. Main einen Zuschuss in Höhe von **20%** der Kosten für Unterricht durch in Wörth a. Main ansässige freiberufliche Musikpädagogen mit abgeschlossenem Studium, **maximal 120,- €** pro Schüler und Schuljahr. Die Zuschüsse werden auf Antrag der Eltern gegen Vorlage der bezahlten Rechnungen festgesetzt und überwiesen.

63939 Wörth a. Main, den 22.09.2010

Dotzel
Erster Bürgermeister